

Klage, eingereicht am 7. Juli 2010 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-343/10)

(2010/C 234/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch, dass es

— die Einleitung der kommunalen Abwässer der Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten Valle de Güimar, Nordosten (Valle Guerra), Valle de la Orotava, Arenys de Mar, Alcossebre und Cariño in eine Kanalisation nach Art. 3 der Richtlinie 91/271/EWG⁽¹⁾ sowie

— die Behandlung der kommunalen Abwässer der Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten Arroyo de la Miel, Arroyo de la Víbora, Estepota (San Pedro de Alcántara), Alhaurín el Grande, Coín, Barbate, Chipiona, Isla Cristina, Matalascañas, Nerja, Tarifa, Torrox Costa, Vejer de la Frontera, Gijón-Este, Llanes, Valle de Güimar, Nordosten (Valle Guerra), Los Llanos de Aridane, Arenys de Mar, Pineda de Mar, Ceuta, Alcossebre, Benicarló, Elx (Arenales), Peñíscola, Teulada Moraira (Rada Moraira), Vinaròs, A Coruña, Cariño, Tui, Vigo, Aguiño Carreira-Ribeira, Baiona, Noia, Santiago, Viveiro und Irán (Hondarribia) nach Art. 4 Abs. 1 und 3 bzw. 4 dieser Richtlinie

nicht sichergestellt hat, gegen seine Verpflichtungen aus den erwähnten Bestimmungen der Richtlinie 91/271/EWG verstoßen hat;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/271/EWG müssten Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2000 mit einer Kanalisation ausgestattet und kommunale Abwässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werden.

Nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie müssten die Kanalisationen für kommunales Abwasser den Anforderungen von Anhang I Abschnitt A entsprechen.

Was die Verpflichtungen zur Behandlung kommunalen Abwassers anbelange, verpflichtete Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werde.

Nach Art. 4 Abs. 3 müsse Abwasser im Ablauf von Behandlungsanlagen den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B entsprechen. Anhang I Abschnitt B verweise seinerseits auf die Anforderungen nach Tabelle 1 dieses Anhangs. Schließlich ermöglichten die Überwachungsverfahren nach Anhang I Abschnitt D, zu überprüfen, ob die Abwässer im Ablauf der kommunalen Behandlungsanlagen den Anforderungen des Anhangs I Abschnitt B entsprächen.

Hinsichtlich der betreffenden 38 Gemeinden habe das Königreich Spanien die Erfüllung der in der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen nicht sichergestellt.

⁽¹⁾ Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135, S. 40).

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juli 2010 von Claro, SA gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. April 2010 in der Rechtssache T-225/09, Claro, SA/HABM und Telefónica, SA

(Rechtssache C-349/10 P)

(2010/C 234/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Claro, SA (Prozessbevollmächtigte: E. Armijo Chávarri und A. Castán Pérez-Gómez, abogados)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Telefónica, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— die Rechtsmittelschrift samt Anlagen zur Kenntnis zu nehmen, festzustellen, dass gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. April 2010 in der Rechtssache T-225/09 frist- und formgerecht ein Rechtsmittel erhoben wurde, das angefochtene Urteil nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens aufzuheben und ihrer Klage stattzugeben.